

# Gegenüberstellung der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

1. Juli 2006

1. Juli 2007

## 4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## 7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - c) bis 45 km/h
3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 b StVZO)
4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO)

(16) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

## 10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen.

## 4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast **oder zulässigem Gesamtgewicht** sind die Eintragungen **in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief)** oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben **die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein)** oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## 7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - c) bis 45 km/h (**§ 2 Nr. 11 FZV**)
3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (**§ 2 Nr. 12 FZV**).
4. motorisierte Krankenfahrstühle (**§ 2 Nr. 13 FZV**).

(16) Lieferwagen **im gewerblichen Güterverkehr** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge **zur gewerblichen Güterbeförderung gemäß Nr. 7 Abs. 9** mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

**(16a) Lieferwagen im Werkverkehr sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung gemäß Nr. 7 Abs. 8 mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.**

**(16b) Der Werkverkehr ist dem Privatverkehr gleichgestellt.**

## 10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. **Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen.**

## 12. Typklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und als Selbstfahrervermietfahrzeugen zugelassenen Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

### 12 d. Fahrzeualter

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den Fahrzeughalter.

### 12 f. Nutzerkreis (VN und Partner)

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich auch nach dem Tarifmerkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)«. Dieses Tarifmerkmal findet nur Berücksichtigung, sofern der versicherte Pkw ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

### 12 i. Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers

(2) Entfallen die Voraussetzungen für den Beitragszuschlag im Sinne des Abs. 1, wird der zu zahlende Beitrag auf Antrag des Versicherungsnehmers durch Nachtrag zum Versicherungsschein korrigiert.

## 14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als Euro 500,-, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

## 12. Typklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und als Selbstfahrervermietfahrzeugen zugelassenen Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung **sowie von Mietwagen und Taxen in der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung** richten sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen **in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein)**, hilfsweise **in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief)** oder in anderen amtlichen Urkunden.

### 12 d. Fahrzeualter

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- **und** Fahrzeugvollversicherung richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den Fahrzeughalter.

### 12 f. Nutzerkreis (VN und Partner)

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich auch nach dem Tarifmerkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)«. Dieses Tarifmerkmal findet nur Berücksichtigung, sofern der versicherte Pkw ausschließlich vom Versicherungsnehmer **und** dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner **genutzt** wird.

### 12 i. Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers

(2) **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, wenn sich die Zuordnung in die Klassen im Sinne des Abs. 1 geändert hat.**

## 14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- **und Fahrzeugvoll**versicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen **in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** geringer als Euro 500,-, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist **in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung **und in der Fahrzeugvollversicherung binnen 6 Monaten nach Erhalt der Entschädigung** zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

## 1. Juli 2006

### 24. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,

### 25. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

## 1. Juli 2007

### 24. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die **Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart)** und den Verwendungszweck,

### 25. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(8) Bestand für den Vertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, muss die Anrechnung der Schadenfreiheit für beide Versicherungssparten erfolgen oder auf die Anrechnung insgesamt verzichtet werden.